

BEAMTENBESOLDUNG



Foto: kschneider2991

MUSTERANTRAG ALIMENTATION

Gerd Rethmeier
GEW – Rechtsreferent

Damit keine Ansprüche verfallen, rät die GEW Beamtinnen und Beamten noch in diesem Jahr einen Antrag zu stellen.

Seit Jahren halten wir die jeweiligen Besoldungserhöhungen für zu niedrig. Das hat sich auch mit dem jüngsten Besoldungsgesetz in Bremen nicht geändert: Die amtsangemessene Alimentation ist nicht gewährleistet. Hiergegen wollen wir – mit Eurer Unterstützung – folgendermaßen vorgehen: Ihr stellt mit dem beigefügten Formular einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung. Dieser sollte sinnvollerweise noch in diesem Jahr gestellt werden, um dem Einwand der Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzubeugen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat bereits zugestimmt, die dort eingehenden Widersprüche ruhend

zu stellen und Musterklagen zu akzeptieren, deren Ergebnis dann für alle jeweils gleich Betroffenen gelten soll. Mehrere Bundesländer wie auch der Bund (der obendrein auf Widersprüche verzichtet und verspricht, die Ergebnisse der Klagverfahren auf alle seine Beamtinnen und Beamten umzulegen) wenden ein solches Verfahren an.

Der Finanzsenator in Bremen verweigert sich bis heute einem solchen vom DGB gewünschten Verfahren. Deshalb ist hier zunächst ein Besoldungsantrag sinnvoll. Gleichzeitig werden wir zusammen mit dem DGB Musterverfahren für alle Besoldungsämter initiieren, ebenfalls für Anwärter:innen und Senior:innen. Wir erwarten weiterhin die Zusage von Bremen, dass Eure Anträge ohne nachfolgendes Widerspruchs- und Klagverfahren ausreichen, die ggf. verfassungsgerichtlich festgestellte Minderversorgung auf alle zu Übertragen.

Musterantrag

An
Performa Nord
Schillerstraße 1
28195 Bremen

Datum:

Personalnummer:

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG. Die Besoldung ist dabei entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Zudem hat es erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Bremen im Jahr 2022 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat am 17.05.2016 in mehreren Verfahren Vorlagebeschlüsse zum Bundesverfassungsgericht getroffen. Das Bundesverfassungsgericht möge feststellen, ob die Alimentation in der Vergangenheit in Bremen verfassungsgemäß gewesen sei. Über diese Beschlüsse ist bisher noch nicht entschieden worden.

Der Alimentationsgrundsatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber – wie in der Freien Hansestadt Bremen geschehen – ohne rechtfertigende Gründe die Besoldung und Versorgung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung des Beamten hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt.

Das zum 01.12.2022 in Kraft tretende Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 beseitigt das bestehende Alimentationsdefizit nicht.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist die mir gewährte Besoldung nicht amtsangemessen und damit verfassungswidrig.

Ich beantrage daher die entsprechende Erhöhung und Auszahlung meiner Besoldung in amtsangemessener und verfassungsgemäßer Höhe.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen sowie auf die Einrede der Verjährung und die jeweilige haushaltsnahe Geltendmachung zu verzichten. Ich bitte um entsprechende Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen,

WAS MUSS ICH TUN?

WAS KANN PASSIEREN?

Was passiert, wenn ich den Antrag stelle?

Wenn ein Antrag eingeht, wird er erst einmal von der Behörde bearbeitet. Die Behörde hat mehrere Möglichkeiten zu reagieren. Da niemand weiß, was die Gerichte entscheiden werden, kann dem Antrag kaum entsprochen werden – außer dem Teil, den Antrag ruhend zustellen – also nicht zu bescheiden, bis die Gerichte entschieden haben. Stattdessen kann der Antrag aber auch abgelehnt werden. Dann wäre zwar nichts gewonnen, aber auch nichts verloren. Je nach Stand der Verhandlungen mit dem Senat wird die GEW dann alle oder einzelne Kolleg:innen auffordern, innerhalb der Frist Widerspruch einzulegen und nach dessen Ablehnung ggf. zu klagen.

Kann mir etwas passieren?

Nein! Einen Antrag zu stellen, ist etwas ganz normales und gehört zu den demokratischen Rechten aller. Ein solcher Antrag wirkt sich nicht im Arbeitsalltag oder auf die Karriere aus. Alles andere wäre ein Skandal.

Warum GEW-Mitglied werden?

Als Gewerkschaft tritt die GEW für die Arbeitnehmer:innen ein. Wir haben uns dabei auf alle Beschäftigten in der Bildung von KiTa bis Hochschule, spezialisiert.

Unsere Aufgabe ist es, euch so gut es geht zu unterstützen. Das tun wir zum einen auf der rechtlichen Ebene. Dafür ist in der Mitgliedschaft ein **beruflicher Rechtsschutz** sowie eine **berufliche Haftpflichtversicherung (inkl. Schlüsselversicherung)** enthalten.

Zudem bieten wir viele Möglichkeiten der Weiterbildung über unser **Seminarangebot** an. Ob Stressbewältigung oder Konferenzrechte, durch unsere **Kooperation** mit den GEW-Landesverbänden Hamburg und Schleswig-Holstein können wir ein breites und qualitativ hochwertiges Angebot sicherstellen.

Das Wichtigste bleibt aber die politische Arbeit, sich gegenseitig stark machen und zusammen für eine bessere Zukunft kämpfen. Dafür bieten wir in unseren Fachgruppen und Arbeitskreisen viele Angebote, um selbst etwas verändern zu können.

In Krisenzeiten wie dieser, ist man Veränderungen alleine schnell ausgeliefert. Es hilft zusammenzuhalten und Verschlechterungen gemeinsam abzuwehren. Diesen Zusammenhalt bietet die GEW als größte Interessenorganisation im Bremischen Bildungswesen. Gemeinsam können wir Verbesserungen für die Bildung und für die Beschäftigten durchsetzen!